



Satzung G.A.T.E. to Pakistan e.V.

§ 1 Name, Sitz

G.A.T.E. to Pakistan e.V. (im folgenden Verein genannt) hat seinen Sitz in Pullach bei München. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

G.A.T.E. to Pakistan e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck von **G.A.T.E. to Pakistan e.V.** ist die Förderung der Völkerverständigung und des beiderseitigen kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan. Der Verein hat insbesondere folgende Ziele:
 - a) die deutsch-pakistanische Freundschaft zu fördern,
 - b) die Bürger der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan hinreichend und objektiv über die beide Seiten interessierenden Herausforderungen, Fragen und Geschehnisse zu unterrichten,
 - c) Beziehungen auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Forschung zu fördern und zu vertiefen,
 - d) Beziehungen in Hinblick auf Projekte der Entwicklungszusammenarbeit unter anderem in den Bereichen Gesundheit und Infrastruktur zu fördern und zu intensivieren.

§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 1) **G.A.T.E. to Pakistan e.V.** steht unter der Schirmherrschaft der **deutschen Botschaft in Islamabad** und des **deutschen Generalkonsulats Karachi** in Pakistan und wird unterstützt durch das **Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland**, den pakistanischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland und dem **Board of Investment Pakistan**. **G.A.T.E. to Pakistan e.V.** kooperiert mit den in Pakistan bestehenden Wirtschaftsorganisationen **German Pakistan Trade and Invest (GPTI)** sowie dem **Pakistan German Business Forum (PGBF)**.
- 2) **G.A.T.E. to Pakistan e.V.** bietet die Herausgabe eines regelmäßigen Newsletters, thematische Veranstaltungen und Ausstellungen für Pakistanis und Deutsche, Beratung im



Rahmen von Entwicklunghilfeprojekten und die Durchführung von Delegiertenaustausch um über die Situation im anderen Land zu informieren.

§ 5 Mittel des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
- 2) Juristische Personen bzw. Firmen dürfen unbegrenzt Vertreter zu Veranstaltungen des Vereins aussenden. Wahlberechtigt sind bis zu drei Vertreter pro juristischer Person bzw. Firma.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitglieder leisten einen vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Ex-Officio-, Ehrenmitglieder und Schirmherrschaften sind nicht beitragspflichtig. Der Vorstand kann für einzelne Mitgliedergruppen (z.B. Studenten) abweichende Mitgliedsbeiträge bestimmen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.
- 6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht endet jedoch erst zum Ende des Geschäftsjahres. Sie verlängert sich bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres, wenn die Kündigung nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt wurde.
- 7) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, welches die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Es ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gefasst.



§ 7 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Finanzierung der Vereinszwecke dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. (siehe § 6, Nr. 4)

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; bei dessen Verhinderung durch den Generalsekretär oder durch ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstands.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand (mit Ausnahme der Ex-Officio-Mitglieder) nach Bestimmung dieser Satzung zu wählen,
 - b) den Geschäftsbericht des Präsidenten und den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer bzw. den Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis zu nehmen,
 - c) das Jahresbudget zu beschließen,
 - d) über die Entlastung des Präsidenten und des Vorstands zu entscheiden,
 - e) vorbehaltlich von § 12 Abs. 4 Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) Ehrenmitglieder zu wählen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten schriftlich mindestens einmal im Jahr mit Tagesordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragt und dabei die Punkte angibt, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage beginnend mit dem Datum der Absendung der Einladung.
- 4) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist eine schriftliche Beschlussfassung, auch per E-Mail oder anderen sicheren elektronischen Verfahren möglich, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dieser Beschlussfassung beteiligt oder ausdrücklich auf die Beteiligung an der Beschlussfassung verzichtet. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- 6) Beschlüsse – auch solche, die auf schriftlichem Wege gefasst werden – erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied nicht mehr als ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.
- 7) Über einen Gegenstand, der nicht in der Tagesordnung enthalten war, kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- 8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Generalsekretär,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den nachfolgenden Ex-Officio-Mitgliedern:
 - Botschafter der Islamischen Republik Pakistan für Deutschland in Berlin
 - Botschafter der Bundesrepublik Deutschland für Pakistan in Islamabad
 - Dr. Pantelis Christian Poetis, Honorarkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Bayern und Gründungsinitiator von **G.A.T.E. to Pakistan e.V.**
 - e) weiteren bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern („Wahlmitgliedern). Unter den Wahlmitgliedern soll ein Experte für Finanzfragen sein, der vom Vorstand zum Schatzmeister ernannt werden kann. Zudem soll darauf geachtet werden, dass Wahlmitglieder sowohl pakistanischer wie auch deutscher Herkunft sind.
- 2) Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident.
- 3) Der Generalsekretär ist Stellvertreter des Präsidenten.
- 4) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 5) Die Ex-Officio-Mitglieder werden mit Aufnahme ihrer Funktion bei dem Verein automatisch Mitglied des Vorstands. Ihr Amt endet mit Beendigung ihrer Funktion, egal aus welchem Grund.



- 6) Der Präsident, der Generalsekretär und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Wahlmitglieder vor Ende der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft Ersatzmitglieder kooptieren.
- 7) Spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand zu wählen hat, gibt der Vorstand seine Wahlvorschläge für den Präsidenten, dem Generalsekretär und die Wahlmitglieder des neuen Vorstands bekannt. Nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge können von den Mitgliedern bis zu 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Verein weitere Kandidaten vorgeschlagen werden; die Vorschläge sind unverzüglich bekannt zu machen. Nachträgliche Nominierungen sind ausdrücklich nicht zulässig.
- 8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Jahresbudgets,
 - b) Überwachung der Einhaltung des Jahresbudgets sowie der Einzelbudgets der verschiedenen Abteilungen,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) den Verein, ihre Organe und Gremien in strategischen Fragen und anderen Angelegenheiten von wesentlichem Belang für den Verein zu beraten,
 - e) grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Vereins zu beschließen,
 - f) dem Verein Impulse für seine inhaltliche Arbeit zu geben,
 - g) die Festlegung und Überwachung der Organisation und der Arbeitsabläufe,
 - h) einen Geschäftsführer zu ernennen, sofern es die geschäftliche Entwicklung des Vereins notwendig erscheinen lässt,
 - i) die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Verfahrensfragen

- 1) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Präsident und der Generalsekretär gehören allen Ausschüssen an.



§ 12 Verschiedenes

- 1) Schriftliche Mitteilungen nach dieser Satzung können nach Ermessen des Vorstands per Brief oder in Textform (insbesondere per E-Mail) erfolgen. Mitteilungen des Vereins an ihre Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. E-Mail-Adresse) des Mitglieds versandt worden sind.
- 2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, gelten gleichermaßen in männlicher wie weiblicher Form.
- 3) Die Neufassung der Satzung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Die bisherigen Gremien bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, wobei der bisherige Exekutivausschuss mit Wirksamkeit der Satzung in die Funktion und Rechte des Vorstands nach dieser Neufassung der Satzung eintritt. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird nach den Bestimmungen dieser Neufassung der Satzung den Vorstand wählen.
- 4) Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 13 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und Forschung.

Stand: 24. Oktober 2014